

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 5 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3, § 7, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1; BGB § 32, § 58 Nr. 2; ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1; AVG § 2 Abs. 1 Nr. 7; Satzung der Schwesternschaft vom Roten Kreuz Frankfurt/Main von 1866 e.V. § 1 Abs. 2, § 17 Nr. 7, § 20; Schwesternordnung für die Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz i.d.F. vom 1.1.1971 Art. 1 Ziff. 4 u. 5, Art. 3 Ziff. 1 a - e, Art. 4 Ziff. 4 erster Halbs.

Leitsätze:

1. Die Wahl des Wahlvorstandes kann selbständig auch vor Abschluß der Betriebsratswahl angefochten werden.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen einer Schwesternschaft vom Roten Kreuz und ihren Mitgliedern erschöpft sich mangels Abschlusses eines besonderen Arbeitsvertrages in den vereinsrechtlichen Pflichten und Rechten.

Die mit ihrem Beitritt zu einer Schwesternschaft übernommene Pflicht der Rote-Kreuz-Schwester, in der karitativen Krankenpflege tätig zu werden, gründet sich deshalb allein auf ihre Zugehörigkeit zu der Schwesternschaft. Neben dieser alle maßgeblichen Rechte und Pflichten umfassenden Mitgliedschaft wird ein besonderes Arbeitsverhältnis regelmäßig nicht begründet. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Rote-Kreuz-Schwester in einem von ihrer Schwesternschaft selbst betriebenen Krankenhaus tätig ist.

Aktenzeichen: 1 ABR 98/74

Beschluß des BAG vom 3. Juni 1975 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 3. Juni 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

PP.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Mager beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Frankfurt/Main vom 11. Juni 1974 - 5 Ta BV
8/74 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main
vom 17. Oktober 1973 - 10 BV 2/73 - wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin - ein im Vereinsregister eingetragener Verein - unterhält in F ein Krankenhaus. Dort fand auf Einladung der Gewerkschaft ÖTV am 24. September 1973 eine Betriebsversammlung statt, in der ein Wahlvorstand für eine demnächst abzuhaltende Betriebsratswahl gewählt wurde. An der Wahl zum Wahlvorstand beteiligten sich 25 Personen, darunter 10 Krankenschwestern, die Vereinsmitglieder der Antragstellerin sind. Zum Wahlvorstand (Antragsgegner) wurden die Krankenschwestern Z , G und P gewählt, die ebenfalls alle der Antragstellerin als Vereinsmitglieder angehören.

Die Antragstellerin hält die durchgeführte Wahl zum Wahlvorstand für unwirksam. Sie meint, die Krankenschwestern hätten als Vereinsmitglieder der Antragstellerin sich weder an der Wahl zum Wahlvorstand beteiligen noch sich wählen lassen dürfen. Zwischen ihr und diesen Krankenschwestern bestehe kein Arbeitsverhältnis; sie seien nicht zu Erwerbszwecken, sondern vorwiegend aus karitativen Beweggründen tätig. Das sei in der für Krankenschwestern verbindlichen Schwestern-Ordnung festgelegt, der sie sich bei ihrem Eintritt unterworfen hätten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Antragstellerin hat diese Wahl angefochten und beantragt festzustellen, daß die Wahl des Wahlvorstandes in dem der Antragstellerin gehörenden Krankenhaus durch die Betriebsversammlung unwirksam ist.

Die Mitglieder des Antragsgegners haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie haben vorgetragen, sie seien Arbeitnehmer mit normalen Arbeitseinkommen; ihre Tätigkeit unterscheide sich nicht von der einer arbeitsvertraglich angestellten Krankenschwester. Die Vereinszugehörigkeit zur Antragstellerin stehe der Annahme eines Arbeitsverhältnisses nicht entgegen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die von den Mitgliedern des Antragsgegners eingelegte Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und den Antrag abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragstellerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses, während die Mitglieder des Antragsgegners beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.1. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 ArbGG.

2. Die Antragstellerin ist beteiligungsfähig und auch antragsberechtigt. Es geht um die Frage, ob die Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Eigenschaft als Rote-Kreuz-Schwestern gewählt werden konnten. Da die Wahl in dem von der Antragstellerin selbst betriebenen Krankenhaus stattgefunden hat, muß ihr wie jedem Betriebsinhaber das Recht zustehen, im Beschlußverfahren die Rechtswirksamkeit einer derartigen Wahl prüfen zu lassen.

Ebenso ist die Beteiligungsfähigkeit des Wahlvorstandes als Antragsgegner zu bejahen. Die vorgesehene Betriebsrats-

- 4 -



- 4 -

wahl hat bis heute nicht stattgefunden. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß sich der Antrag gegen die Mitglieder des Antragsgegners als Einzelpersonen richtete und nicht gegen den Wahlvorstand selbst. Aus der Begründung des Antrags ergibt sich, daß die Antragstellerin mit ihrem Begehren in Wahrheit die Unwirksamkeit der Bildung des Wahlvorstandes, bestehend aus den drei gewählten Mitgliedern, festgestellt haben will. Wirklicher Beteiligter war und ist der Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, als "Stelle" i.S. des § 10 ArbGG (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Auflage, § 16 Anm. 46).

3. Die Gewerkschaft ÖTV hätte ebenfalls in dem Verfahren beteiligt werden müssen. Dieser Verfahrensmangel ist aber unschädlich, weil er nicht gerügt worden ist.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis für die von der Antragstellerin erstrebte Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl des Wahlvorstandes ergibt sich schon aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Arbeitnehmereigenschaft der Mitglieder des Wahlvorstandes, ferner auch daraus, daß Mängel bei der Bestellung des Wahlvorstandes zur Anfechtung der darauf beruhenden Betriebsratswahl berechtigen, wenn es sich hierbei um Verstöße gegen wesentliche gesetzliche Vorschriften handelt, die zur Anfechtung der Betriebsratswahl führen könnten (Beschuß vom 14. Dezember 1965 - 1 ABR 6/65 - = BAG 18, 41 [47] = AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG; Beschuß vom 15. Dezember 1972 - 1 ABR 8/72 - = AP Nr. 1 zu § 14 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Die Ansicht des Antragsgegners, das Rechtsschutzinteresse an der von der Antragstellerin begehrten Feststellung entfalle, weil die Wahl des Wahlvorstandes nicht selbständig, sondern nur nach Abschluß der Betriebsratswahl angefochten werden könne, geht fehl. Dieser Ansicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ist der Senat bereits in dem erwähnten Beschluß vom 14. Dezember 1965 - 1 ABR 6/65 - entgegengetreten. Der Senat hat dort entschieden, daß ein Streit darüber, ob ein Wahlvorstand wirksam gewählt worden ist, selbständig im Beschlußverfahren und nicht erst nach Abschluß der Betriebsratswahl ausgetragen werden kann. Diese für das Betriebsverfassungsgesetz 1952 noch umstrittene Frage ist durch die im § 124 BetrVG erfolgte Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG für das Betriebsverfassungsgesetz 1972 eindeutig geklärt. Danach unterliegen alle Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach den §§ 119-121 (Straf- und Bußgeldvorschriften) die Zuständigkeit anderer Gerichte begründet ist, der richterlichen Nachprüfung im Beschlußverfahren. Zu diesen Angelegenheiten gehören neben den Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes (vgl. Beschluß vom 15. Dezember 1972 - 1 ABR 8/72 - (aaO)) auch alle Vorbereitungen zur Durchführung der Wahl, insbesondere die Wahl des Wahlvorstandes selbst. Insoweit können Mängel des Wahlverfahrens vorliegen, die die Anfechtbarkeit einer etwa durchgeführten Betriebsratswahl ergeben könnten und deshalb zweckmäßigerweise schon im Vorbereitungsstadium einer Betriebsratswahl geklärt werden. Die hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes einschränkende Vorschrift des § 1 Abs. 4 WO 1953 ist bereits mit Wirkung vom 7. Februar 1962 aufgehoben worden und in der WO 1972 von vornherein nicht enthalten. Demnach ist das Rechtsschutzbedürfnis für die von der Antragstellerin mit ihrem Antrag erstrebte Feststellung zu bejahen.

III. In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde Erfolg. Sie führt zur Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1. Nach § 16 Abs. 1 in Verb. mit § 17 Abs. 1 BetrVG können zu Mitgliedern des Wahlvorstandes nur Wahlberechtigte gewählt werden. Die Wahlberechtigung setzt nach § 7 BetrVG die Arbeitnehmereigenschaft der Wählenden voraus. Wahlberechtigt sind nach dieser Vorschrift alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die bei der Antragstellerin tätigen Mitglieder des Antragsgegners seien aufgrund der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit als Arbeitnehmer anzusehen.

Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Der angefochtene Beschluß geht im Ansatz zwar richtig davon aus, mangels eines für alle arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Gesetze einheitlichen Begriffs des Arbeitnehmers sei für die Anwendung eines jeden Gesetzes gesondert zu prüfen, was das jeweilige Gesetz unter einem Arbeitnehmer verstehe. Für das Betriebsverfassungsgesetz ist § 5 Abs. 1 maßgebend. Danach gelten als Arbeitnehmer i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes alle Arbeiter und Angestellten, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen. Die Gesetzesvorschrift geht, wie im Schrifttum allgemein anerkannt ist, von dem allgemeinen, wenn dann auch durch Abs. 2 und 3 eingeschränkten arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff aus (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Auflage, § 5 Anm. 3; Dietz-Richardi, aaO ., § 5 Anm. 5; GK-Kraft, BetrVG, § 5 Anm. 9). Arbeitnehmer ist danach, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (vgl. BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; AP Nr. 3 zu § 554 ZPO; AP Nr. 18 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 1, 3, 6 zu § 611 BGB

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Abhängigkeit; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Auflage, Bd. I § 9 mit weiteren Nachweisen; Fitting-Aufarth-Kaiser, aaO, § 5 Anm. 3; Dietz-Richardi, aaO, § 5 Anm. 6). § 6 BetrVG gibt dagegen für die Auslegung des Begriffs des Arbeitnehmers nichts her. Diese Gesetzesvorschrift setzt ebenfalls den Arbeitnehmerbegriff als solchen voraus und verweist nur hinsichtlich der Abgrenzung der Arbeiter von den Angestellten auf die Sozialversicherungsgesetze.

Zur Begründung seiner Ansicht kann sich das Landesarbeitsgericht auch nicht auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. April 1964 - 1 ABR 1/64 - (= AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG) sowie auf den Beschluß vom 11. April 1958 - 1 ABR 2/57 - (= AP Nr. 1 zu § 6 BetrVG) berufen. Die Fallgestaltung dieser Entscheidungen weist gegenüber dem hier zu entscheidenden Sachverhalt erhebliche Unterschiede auf. In den damaligen Fällen ging es darum, ob ein Beamter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der zur Dienstleistung an ein privatwirtschaftliches Unternehmen "abgeordnet" war, für dieses Unternehmen als Arbeitnehmer i.S. des damaligen Betriebsverfassungsgesetzes anzusehen war. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit der Begründung bejaht, daß es für die Arbeitnehmereigenschaft nicht auf eine formale Rechtsstellung, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankomme. Während in den damaligen Fällen Anstellungsbehörde und derjenige, zu dem ein unmittelbares Rechtsverhältnis als Arbeitnehmer bestand, verschiedene juristische Personen waren, handelt es sich im vorliegenden Fall um kein derartiges "Dreiecksverhältnis", insbesondere nicht um einen sogen. Gestellungsvertrag der Antragstellerin mit einem fremden Krankenhaus. Aus dem für das Rechtsbeschwerdegericht bindenden Sachverhalt ergibt sich vielmehr, daß die Mitglieder des Antragsgegners in dem von der Antragstellerin selbst betriebenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Krankenhaus unmittelbar beschäftigt sind.

2. Die Entscheidung des vorliegenden Falles hängt davon ab, welcher Art die rechtlichen Bindungen zwischen der Schwesternschaft vom Roten Kreuz und ihren Mitgliedern sind. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in seinem Urteil vom 18. Februar 1956 (BAG 2, 289 ff. = AP Nr. 1 zu § 5 ArbGG 1953) die Arbeitnehmereigenschaft der Rote-Kreuz-Schwester verneint. Er hat angenommen, daß Mitglieder der Schwesternschaft vom Roten Kreuz zu dieser nicht in einem Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis i.S. des § 5 ArbGG stehen, sondern ihre Rechtsstellung sich vornehmlich nach den Bestimmungen der Satzung der Schwesternschaft richtet. Ihre Tätigkeit diene auch nicht in erster Linie ihrem Erwerb, sondern sei vorwiegend durch Beweggründe karitativer Art bestimmt. Seit dieser Entscheidung ist die Arbeitnehmereigenschaft der Rote-Kreuz-Schwester im Schrifttum nach wie vor umstritten. Der Auffassung des Zweiten Senats sind im wesentlichen, wenn auch in Einzelheiten abweichend, gefolgt: Nikisch, Festschrift für Hueck, 1959, S. 11; Molitor, DB 1957, 164 [165]; von Maltzahn, RdA 1955, 454 [456]; Sörgel-Wlotzke-Volze, BGB, 10. Auflage, Vorbem. § 611 Anm. 44; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Auflage, § 5 Anm. 61, der auf die Intensität der mitgliederschaftlichen Bindung abstellt, sowie Trieschmann, BARbBl. 1956, 269). Daneben wird die Meinung vertreten, daß die Rote-Kreuz-Schwester weitgehend aus karitativen Gründen und nicht aus Erwerbsgründen tätig seien; § 4 Abs. 2 d BetrVG 1952 (der mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG 1972 inhaltsgleich ist) enthalte einen allgemeinen Rechtsgedanken, so daß die Arbeitnehmereigenschaft auch wegen fehlender Erwerbsabsicht ausgeschlossen sei (neben BAG, aaO; Nikisch, aaO, S. 7 ff.; BVerwGE 24, 76 ff. = AP Nr. 1 zu § 3 PersVG Baden-Württemberg;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I S. 55). Eine weitere Meinung will allein auf den Willen der Rote-Kreuz-Schwestern abstellen, ob sie selbst Arbeitnehmer sein wollen oder nicht (Teich, Diss. Würzburg, 1972, S. 129, 131). Die Arbeitnehmereigenschaft der Rote-Kreuz-Schwestern wird u.a. auch mit der Begründung bejaht, durch die zeitbedingte Änderung der Anschauungen sei nunmehr davon auszugehen, daß die Rote-Kreuz-Schwestern einem echten Erwerbsberuf nachgehen. Die Mitgliedschaft zu den Verbänden stünde einem gleichzeitig bestehenden Arbeitsverhältnis nicht entgegen (so Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 5 Anm. 15 mit weiteren Nachweisen; Brecht, BetrVG, § 5 Anm. 13; GK-Kraft, § 5 Anm. 24; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Auflage, § 4 Anm. 21; von Maydell, ArbUR 1967, 202 [205]; Lorenzen-Eckstein, BPersVG, 4. Auflage, § 4 Anm. 27).

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Schwesternschaft und ihren Mitgliedern erschöpft sich hier in den vereinsrechtlichen Pflichten und Rechten. Diese können nicht zugleich arbeitsvertragliche Pflichten und Rechte sein.

Aus der in den Vorinstanzen überreichten Satzung der Antragstellerin ist eine körperschaftliche Verpflichtung zur Arbeit des einzelnen Vereinsmitgliedes zwar nicht unmittelbar zu entnehmen. § 1 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Schwesternschaft vom Roten Kreuz F von 1866 e.V. enthält lediglich einen Programmsatz, nach dem die Schwesternschaft darauf hinzuwirken hat, daß alle Mitglieder die Grundsätze des Roten Kreuzes einheitlich wahren und an den Aufgaben mitarbeiten, die dem Deutschen Roten Kreuz durch die Genfer Konventionen und die Internationalen Rote-Kreuz-Konferenzen gestellt sind. Die Ausübung des Berufs der Schwestern soll im karitativen Geist unter dem Zeichen des Roten Kreuzes erfolgen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Auch aus den übrigen Vorschriften dieser Satzung ist nichts über die beruflichen Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein zu entnehmen.

- 10 -



- 10 -

Diese ergeben sich aber aus der im § 20 der Satzung in Bezug genommenen Schwestern-Ordnung. Die Schwestern-Ordnung enthält Vorschriften, die vom Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V., dessen Mitglied die Antragstellerin ist, festgelegt und verabschiedet worden sind. Die Schwestern-Ordnung ist durch die in § 20 der Satzung der Schwesternschaft enthaltenen Verweisungsnorm auch für die Mitglieder der Schwesternschaft verbindlich (Sauter-Schweyer, Der eingetragene Verein, 8. Auflage, S. 170; BGB-RGRK (Steffen), 12. Auflage, § 25 Anm. 7; Palandt-Dankelmann, BGB, 34. Auflage, § 33 Anm. 2 a). Die für die Beteiligten maßgebende Schwestern-Ordnung i.d.F. vom 1. Januar 1971 legt im einzelnen die Rechte und Pflichten der Schwesternschaft sowie ihrer Mitglieder fest. Art. 1 Ziff. 5 der Schwestern-Ordnung bestimmt, daß sich die Schwesternschaften und deren Mitglieder vornehmlich der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege sowie der Ausbildung des Schwesternnachwuchses widmen. Art. 4 Ziff. 4 der Schwestern-Ordnung legt fest, daß die Schwestern ihren Beruf als Mitglied und im Auftrage der Schwesternschaften ausüben. Sie sind also nach dieser Satzungsvorschrift zur Arbeitsleistung verpflichtet. Aus diesen Satzungsvorschriften kann, wie dem Antragsgegner zuzugeben ist, zwar nicht ohne weiteres gefolgert werden, bei dieser Verpflichtung handele es sich stets nur um die Erfüllung vereinsrechtlicher Pflichten. Der Senat verkennt auch nicht, daß körperschaftliche und arbeitsrechtliche Pflichten durchaus nebeneinander bestehen können, wenn sie nicht denselben Inhalt haben (BAG AP Nr. 1 zu § 5 ArbGG 1953; Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, 11. Auflage, § 611 Anm. 17; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 46 ff.; Nikisch, Festschrift für Hueck, 1959, S. 10; Dietz-Richardi, aaO, § 5 Anm. 60;

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

vgl. auch BGHZ 18, 205). Ebenso wenig kann sich die Antragstellerin zum Nachweis einer lediglich vereinsrechtlichen Verpflichtung zur Arbeitsleistung auf Art. 4 Ziff. 4 zweiter Halbsatz der Schwestern-Ordnung berufen. Danach bestehen zwischen der Schwester und dem Träger des Arbeitsfeldes, hier der Antragstellerin, keine arbeits- oder dienstvertraglichen Beziehungen. Dieser Satzungsbestimmung kann rechtlich nur eine deklaratorische Bedeutung zukommen. Eine Vereinssatzung kann nämlich nicht Rechtsfolgen ausschließen, die sich aus Gesetzen oder sonstigen zwingenden Rechtsvorschriften ergeben. Für die hier zu entscheidende Frage ist allein maßgebend die Intensität der vereinsrechtlichen Bindungen der Rote-Kreuz-Schwester und die sich hieraus für sie ergebenden Verpflichtungen.

Nach Auffassung des Senats gründet sich die Pflicht zur Arbeitsleistung hier aber allein auf die Zugehörigkeit der Rote-Kreuz-Schwester zu ihrer Schwesternschaft. Neben dieser alle maßgeblichen Rechte und Pflichten umfassenden Mitgliedschaft kann ein besonderes Arbeitsverhältnis schon denkgesetzlich nicht bestehen. Das würde auch dem durch den Zusammenschluß erstrebten Verbandszweck widersprechen. Nach diesem, in § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung sowie in Art. 1 Ziff. 4 und 5 der Schwestern-Ordnung festgelegten Verbandszweck haben sich die Schwestern vornehmlich der Kranken- und Kinderkrankenpflege zu widmen. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn sich die Mitglieder selbst in ihrer Eigenschaft als Mitglieder verpflichten, in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege oder in einem gleichartigen Beruf als Schwester tätig zu werden. Deshalb ist in Art. 4 Ziff. 4 erster Halbsatz der Schwestern-Ordnung ausdrücklich festgelegt, daß die Schwester ihren Beruf als Mitglied nur im Auftrag der Schwesternschaft ausübt. Diese durch den Beitritt zu der Schwesternschaft übernommene Verpflichtung der einzelnen Schwestern ist der satzungsgemäß festgelegte "Beitrag" i.S. des § 58 Nr. 2 BGB. Die Beitragsleistung kann auch in einer Dienst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

- 12 -

leistung bestehen (Sauter-Schweyer, aaO, S. 60; Erman-Westermann, BGB, 4. Auflage, § 58 Anm. 2). Rechtlich ohne Bedeutung ist, daß diese Verpflichtung zur Arbeitsleistung weder in der Satzung der Schwesternschaft noch in der Schwestern-Ordnung auch als Beitrag bezeichnet ist. Die Beitragspflicht und die Art des Beitrages kann sich auch aus dem Vereinszweck ergeben. Der Begriff "Beitrag" ist weit zu fassen und gleichbedeutend mit der mitgliedschaftlichen Pflicht zur Förderung des Vereinszwecks (Palandt-Dankelmann, BGB, 34. Auflage, § 58 Anm. 1; Sörgel-Schultze-v. Lasaulx, aaO, § 58 Anm. 3; Erman-Westermann, aaO, § 58 Anm. 2, anderer Ansicht: Sauter-Schweyer, aaO, S. 60).

Ebensowenig spricht gegen die satzungsmäßige Verpflichtung zur Arbeitsleistung der in Art. 3 Ziff. 1 a der Schwestern-Ordnung festgelegte Anspruch der Schwester auf Zahlung einer monatlichen Barvergütung. Im Rahmen der Vereinsautonomie ist es durchaus möglich, Regelungen zu treffen, nach denen die von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen (hier die Arbeitspflicht) mit der Zahlung einer Vergütung honoriert werden. Insoweit besteht zwischen den in Art. 3 Ziff. 1 a bis e der Schwestern-Ordnung festgelegten Rechten und den übernommenen Pflichten eine Wechselbeziehung. Da es sich hierbei um Rechte aus der Mitgliedschaft handelt, kann diese Abhängigkeit der zu erbringenden Leistung von den festgelegten Ansprüchen dergestalt ausgestaltet werden, daß je nach der Funktion und der Tätigkeit eines Vereinsmitglieds auch unterschiedliche Vereinsleistungen erbracht werden. Gegen eine lediglich körperschaftliche Verpflichtung zur Leistung von Arbeit spricht also nicht, daß die Rote-Kreuz-Schwestern je nach der Art ihrer Tätigkeit und Funktion unterschiedlich bezahlt werden und ihre Vergütung heute nicht mehr nur aus einem Taschengeld besteht (vgl. auch unten 6) am Anfang).

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

4. Gegen ein neben der Mitgliedschaft bestehendes besonderes Arbeitsverhältnis spricht auch, daß die Mitgliedschaft zur Schwesternschaft und die Berufstätigkeit als Schwester eine untrennbare Einheit bilden. Die Schwestern können sich von ihrer Arbeitsverpflichtung nicht lösen, ohne daß die Mitgliedschaft hiervon zugleich betroffen wird (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 8 Abs. 1 der Satzung). Deswegen sehen Satzung und Schwestern-Ordnung folgerichtig auch keine arbeitsvertragliche Kündigungsregelung vor.

5. Etwas anderes ergibt auch nicht die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG. Nach dieser Vorschrift müssen die satzungsmäßigen Mitglieder der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz in der Rentenversicherung der Angestellten versichert werden, wenn sie neben freiem Unterhalt Barbezüge von mehr als 1/8 der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze erhalten. Diese Vorschrift ist erst durch das Gesetz vom 16. Oktober 1972 - BGBl. I S. 1965 - eingeführt worden. Dieser Neufassung hätte es nicht bedurft, wenn es sich bei den Rote-Kreuz-Schwestern ohnehin um Angestellte i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 6 AVG handelte. Ebensowenig kann aus dem Hinweis in Art. 3 Ziff. 2 der Schwestern-Ordnung, nach der sich die Arbeitslosenversicherung der Schwestern nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet, gefolgert werden, die Schwestern übten eine Arbeitnehmertätigkeit aus. Diese Bestimmung besagt nicht, daß Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind. Allein wegen des Umstandes, daß tatsächlich Versicherungsbeiträge abgeführt werden, werden die Schwestern noch nicht zu Arbeitnehmern i.S. des Arbeitsrechts.

6. Auch persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Rote-Kreuz-Schwestern sind kein entscheidendes Merkmal für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses (anderer Ansicht: Knuth, Diss. Köln, 1968, S. 89, 120). Für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ist die Zahlung einer Vergütung we-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

der erforderlich noch ausreichend. Die Zahlung einer Barvergütung erfolgt im vorliegenden Fall aufgrund einer vereinsrechtlichen Bestimmung (Art. 3 Ziff. 1 a der Schwestern-Ordnung). Eine solche Regelung ist im Rahmen der Satzungsbefugnis der Antragstellerin rechtlich zulässig. Die Antragstellerin ist im Rahmen der Rechtsordnung in der Gestaltung ihrer Satzung frei (vgl. BGHZ 13, 5 [11]; BGB-RGRK (Steffen), 12. Auflage, vor § 21 Anm. 31). Diese Rechtssetzungsbefugnis beruht, was hier ebenfalls von Bedeutung ist, auf der Privatautonomie der einzelnen Mitglieder. Das Mitglied ist es, das den Bestand des Vereins ermöglicht. Sein Beitritt zu einem Verein unterliegt der freien Willensentscheidung eines jeden. Mit seinem Beitritt unterwirft er sich aber der vereinsrechtlichen Zielsetzung und der sich hieraus für ihn ergebenden Rechte und auch Pflichten. Jeder Rote-Kreuz-Schwester stand es vor ihrem Beitritt zu einer Schwesternschaft frei, darüber zu entscheiden, ob sie sich innerhalb eines Arbeitsverhältnisses - als freie Schwester - der Krankenpflege widmen will oder aufgrund der durch ihren Beitritt zu einer Schwesternschaft übernommenen körperschaftlichen Verpflichtung, den Beruf der Krankenpflege innerhalb der Schwesternschaft auszuüben.

Die Satzungsbestimmungen der Antragstellerin sind und müssen darauf ausgerichtet sein, die Verbandszwecke mit den geeigneten und zweckmäßigsten Mitteln zu erreichen. Dieses Mittel ist die Leistungspflicht der Mitglieder innerhalb der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Organisation. Die Mittel können die Antragstellerin und der übergeordnete Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz im Rahmen der Vereinsautonomie bestimmen und festlegen. Es ist daher durchaus zulässig, zur Erreichung des Vereinszwecks die Leistungspflicht der Mitglieder und ihre Weisungsgebundenheit gegenüber der Oberin und den leitenden

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

Schwestern in der Satzung zu regeln. Die Weisungsgebundenheit der Rote-Kreuz-Schwestern ist deshalb als Ausdruck und Mittel ihrer persönlichen Einbeziehung in die vereinsrechtlich festgelegte Arbeitsorganisation zu werten (anderer Ansicht: Knuth, Diss. Köln, 1968, S. 89, 120).

7. Die Rote-Kreuz-Schwestern können im übrigen als Mitglieder der Schwesternschaft im Rahmen der durch den Verbandszweck gesetzten Grenzen selbst die Arbeitsorganisation bestimmen und beeinflussen. Das folgt aus § 17 der Satzung über die Aufgaben der Mitgliederversammlung. Zwar enthält diese Vorschrift hierüber keine ausdrückliche Bestimmung. Das Wort "insbesondere" weist jedoch aus, daß die in dieser Bestimmung aufgeführten Aufgaben nur beispielhaft sind. Es obliegt daher gem. § 32 BGB auch der Mitgliederversammlung der Schwestern, diese Angelegenheiten zu ordnen. Darüber hinaus bestimmen § 17 Nr. 4 und 7 der Satzung, daß die Oberin durch die Mitgliederversammlung gewählt wird und abberufen werden kann. Daneben sieht § 19 der Satzung die Bildung eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schwesternbeirats vor. Auch insoweit können die Mitglieder Einfluß auf die Arbeitsorganisation nehmen. An die Stelle der betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligung der Arbeitnehmer tritt die vereinsrechtliche der Mitglieder.

8. Die in der Satzung der Antragstellerin festgelegte Leistungspflicht umgeht auch nicht arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen. Dagegen spricht vor allem, daß es sich bei der Antragstellerin um eine seit über 100 Jahren bestehende Schwesternschaft handelt, die sich seit ihrer Gründung die karitative Krankenpflege zum Ziele gesetzt hat. Es gilt heute noch das, was der Zweite Senat in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1956 - 2 AZR 294/54 - gesagt hat: "Ein von hohem sittlichem Ernst getragener und in der ganzen Kulturwelt anerkannter Zusammenschluß, wie ihn die Schwesternschaften vom Roten Kreuz darstellen, kann nicht als eine Umgehung arbeitsrechtlicher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schutzvorrichtungen und als Tarnung eines Arbeitsverhältnisses angesehen werden". Zudem schließt die Arbeitspflicht aufgrund verbandsrechtlicher Vorschriften nicht aus, daß arbeitsrechtliche Schutzvorschriften, soweit sie unabhängig vom Entgelt und den besonderen Mitgliedsbedingungen Bedeutung haben, auf die Tätigkeit der Rote-Kreuz-Schwestern anzuwenden sind (Hueck-Nipperdey, aaO, S. 47 Fußn. 28, S. 55 Fußn. 70; Sörgel-Wlotzke-Volze, aaO, vor § 611 Anm. 42; Mayer-Maly, Erwerbsabsicht und Arbeitnehmerbegriff, S. 42 ff., 51).

9. Aus den vorstehenden Darlegungen folgt, daß die Rote-Kreuz-Schwestern aufgrund körperschaftlicher Verpflichtung zur Arbeitsleistung berufen sind. Das gilt jedenfalls für die Schwestern, die - wie hier - in einem von der Schwesternschaft selbst betriebenen Krankenhaus tätig sind. Für den Senat besteht kein Anlaß, auch zu der Frage Stellung zu nehmen, wie zu entscheiden wäre, wenn die Rote-Kreuz-Schwestern aufgrund eines Gestellungsvertrages in einem anderen Krankenhaus beruflich tätig sind.

Ebenso erübrigte es sich zu prüfen, ob die Rote-Kreuz-Schwestern etwa deshalb nicht als Arbeitnehmer i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes gelten, weil sie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG trotz der zeitgemäßen Bezahlung noch zu den Personen gehören, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist. Diese Prüfung könnte nur erfolgen, wenn feststünde, daß die Rote-Kreuz-Schwestern an sich aufgrund eines Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Voraussetzung liegt jedoch hier nicht vor.

10. Das Landesarbeitsgericht hat demnach die Tätigkeit der Rote-Kreuz-Schwestern innerhalb der Schwesternschaft rechtsfehlerhaft gewertet; dieser materiell-rechtliche Fehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel